



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Projektnummer:

BTR Nummer:

(Wird vom AMS ausgefüllt)

Arbeitsmarktservice Steiermark

Babenbergerstraße 33
8020 Graz

Telefon: 0316/7081-399
Telefax 0316/7081-292
E-Mail: sfu.steiermark@ams.at

Das Begehren ist spätestens 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn vollständig einzubringen!

Begehren um Gewährung einer Beihilfe zur
**FÖRDERUNG DER HÖHERQUALIFIZIERUNG VON BESCHÄFTIGTEN IN
GESUNDHEITS- UND SOZIALBERUFEN SOWIE KINDERGARTENPÄDAGOGIK**
gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz)
für den Zeitraum vom bis

Für jede Ausbildung ist ein eigenes Begehren auszufüllen!

Förderungswerber/Förderungswerberin (= Arbeitgeber/Arbeitgeberin):

Name: _____

Adresse¹: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Ansprechperson:

Name: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Bankverbindung:

IBAN: _____ BIC: _____

lautend auf: _____

Postleitzahl der personaldisponierenden Stelle: _____

(Als personaldisponierende Stelle gilt, wenn mindestens 2 der folgenden genannten Kriterien zutreffen: Sitz des Unternehmens (Firmenbuch), Abwicklung der Personalverrechnung, Zuständigkeit für die Personaleinstellung.)

Organisationsart:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Betrieb | <input type="checkbox"/> Land | <input type="checkbox"/> Gemeindeunternehmung |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen | <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsträger | <input type="checkbox"/> Landesunternehmung |
| <input type="checkbox"/> private Institution (Verein) | <input type="checkbox"/> Landarbeiterkammer | <input type="checkbox"/> Unternehmen mit Bundesbeteiligung |
| <input type="checkbox"/> Einzelperson | <input type="checkbox"/> Arbeiterkammer | <input type="checkbox"/> Berufsförderungsinstitut |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftskammer | |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeverband | <input type="checkbox"/> Kammer der gew. Wirtschaft | |

Rechtsform: _____

Firmenbuch-/Vereinsregisternummer: _____

Vorsteuerabzugsberechtigt:

ja nein



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Zutreffendes bitte ankreuzen!

¹ PLZ, Ort, Straße, Hausnummer



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Begehrt wird eine Beihilfe zu den

- Ausbildungskosten (Kurskosten, -unterlagen, Einschreib-, Prüfungsgebühr)
- Personalkosten für Ausbildungen während der bezahlten Arbeitszeit (nicht möglich für Bezieher/Bezieherinnen von Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Fachkräftestipendium)



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Angaben zur Ausbildung:

- Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester, zum Diplomierten Kinderkrankenpfleger/zur Diplomierten Kinderkrankenschwester, zum Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und Krankenschwester (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum/zur Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagogin
- Ausbildung zum/zur Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagogin
- Ausbildung zum/zur Hortpädagogen/Hortpädagogin

Schulungsveranstalter:

Name: _____

Adresse:¹ _____

Ausbildungsort, wenn nicht ident mit Adresse des Schulungsveranstalters:

Adresse:¹ _____

Ausbildungsbeginn

Ausbildungsende

TT.MM.JJJJ

TT.MM.JJJJ

Gesamtdauer der Ausbildung in Stunden: _____

davon Theoriestunden: _____ davon externe Praktikumsstunden: _____

Ausbildungszeiten: Bitte zu den entsprechenden Wochentagen die Uhrzeit angeben!

| | | |
|--------------------------------|-------|-------|
| Montag von hh:mm bis hh:mm | _____ | _____ |
| Dienstag von hh:mm bis hh:mm | _____ | _____ |
| Mittwoch von hh:mm bis hh:mm | _____ | _____ |
| Donnerstag von hh:mm bis hh:mm | _____ | _____ |
| Freitag von hh:mm bis hh:mm | _____ | _____ |
| Samstag von hh:mm bis hh:mm | _____ | _____ |
| Sonntag von hh:mm bis hh:mm | _____ | _____ |

Anmerkungen zu den Ausbildungszeiten

Ausbildungskosten für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen

(Kurskosten, -unterlagen, Einschreib-, Prüfungsgebühr).....EUR _____

- exkl. Umsatzsteuer
- inkl. 10% Umsatzsteuer
- inkl. 20% Umsatzsteuer

davon Kosten für Kursunterlagen, Einschreib-, Prüfungsgebühr für alle

Teilnehmer/Teilnehmerinnen..... EUR _____

- exkl. Umsatzsteuer
- inkl. 10% Umsatzsteuer
- inkl. 20% Umsatzsteuer

Zutreffendes bitte ankreuzen!



Arbeitsmarktservice
Steiermark

¹ PLZ, Ort, Straße, Hausnummer



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Angaben zum Teilnehmer/zur Teilnehmerin:

Name: SV-Nummer:

Adresse:¹

Geschlecht

Weiblich Männlich

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist

- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (insbesondere pragmatisierte Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in definitiv gestellten privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen)
- Überlassener Arbeiter/Überlassene Arbeiterin von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht
- Geringfügig beschäftigt
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in einem karenzierten Arbeitsverhältnis

Personalkosten des Teilnehmers/der Teilnehmerin:

(nicht möglich für Bezieher/Bezieherinnen von Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld und Fachkräftestipendium)

Monatliches Bruttoentgelt

EUR

(Entgelt zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bitte Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä. angeben. Übersteigt das monatliche Bruttoentgelt auf Vollzeitbasis die ASVG-Höchstbeitrags-grundlage, so wird als Berechnungsgrundlage der Förderung die Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.)

oder

Brutto-Stundenlohn

EUR

(Entgelt zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Bitte Brutto-Stundenlohn ohne Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä. angeben.)

Beschäftigungsausmaß des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Stunden/Woche

Vollzeitbeschäftigung laut Kollektivvertrag (Betriebsvereinbarung)

Stunden/Woche

Anzahl der Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit gesamt:

davon Theoriestunden: davon externe Praktikumsstunden:

Ich kenne die Umstände der gegenständlichen Beihilfenbeantragung.

.....
Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Zutreffendes bitte ankreuzen!

¹ PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Bitte Wohnadresse des Teilnehmers/der Teilnehmerin angeben)



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Das Arbeitsmarktservice weist mit Nachdruck darauf hin, dass bei Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung, insbesondere bei Betrugshandlungen, ausnahmslos Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Ausfinanzierung des Vorhabens und im Fall der Personalkostenförderung bestätige ich, dass die angegebenen Ausbildungsstunden Teil der **bezahlten** Arbeitszeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin sein werden.

Weiters bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben vollständig und richtig erteilt habe und die beiliegenden Förderungsbedingungen vollinhaltlich anerkenne. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten diese als vereinbart.

Bei Übermittlung im Wege des eAMS-Kontos ist keine eigenhändige Unterschrift für die Rechtsverbindlichkeit erforderlich.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin
(Der Name ist auch in Blockbuchstaben anzuführen.)

CHECKLISTE FÜR ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Zur Bearbeitung des Begehrens werden folgende Unterlagen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin benötigt:

- Ausbildungsangebot (Inhalt, Anbieter, Preis)
- gegebenenfalls Kopie der Förderungszusage Dritter



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Förderungsbedingungen zur Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Kindergartenpädagogik (GSK)

Art und Höhe der Förderung sowie förderbare Kosten

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis:

1. Förderbar sind nur Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die sich während der Ausbildung in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis beim Förderungswerber/bei der Förderungswerberin befinden sowie freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen.
2. Nicht förderbar sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen) und überlassene Arbeiter/Arbeiterinnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.
3. Förderbar sind nur Ausbildungen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen sowie Kindergartenpädagogik, die im Begehren angeführt sind.
4. Förderbar sind nur Kurskosten, die von externen Schulungsveranstaltern in Rechnung gestellt werden, wobei das AMS Obergrenzen für anerkenbare Kurskosten pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Tag festlegen kann. Voraussetzung für die Gewährung ist weiters, dass für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Bestätigung des Schulungsveranstalters über eine zumindest 75%ige Anwesenheit vorgelegt wird. Die Gründe für die Fehlzeiten sind in diesem Zusammenhang unerheblich.
5. Förderbar sind nur Personalkosten für während der bezahlten Arbeitszeit absolvierte Ausbildungszeiten.
6. Für die Berechnung des Personalkostenersatzes (Bruttoentgelt zuzüglich 75,12% als Pauschale für Lohnnebenkosten) wird nur das monatliche Bruttoeinkommen bei Antragsstellung ohne anteilige Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä. bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (gerechnet auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung) berücksichtigt. Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt: $(\text{Berechnungsgrundlage} \times \text{anerkenbare Ausbildungsstunden}) / (4,33 \times \text{Wochenarbeitszeit})$.
7. Für Fehlzeiten sowie für Ausbildungszeiten während eines Gebührenurlaubes kann keine Personalkostenförderung gewährt werden.
8. Bei Beziehern/Bezieherinnen von Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld und Fachkräftestipendium sind nur die Kurskosten förderbar.
9. Die Höhe der Förderung beträgt 60% der anerkenbaren Kurs- bzw. Personalkosten.
10. Die Höhe der Förderung wird entsprechend reduziert, wenn der Förderungswerber/die Förderungswerberin von anderen Stellen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von über 40% der förderfähigen Kosten erhält.
11. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während der Ausbildung erfolgt die Förderung der Personalkosten im aliquoten Ausmaß. Die Förderung der Kurskosten kann nur bei Bestätigung einer zumindest 75%igen Anwesenheit vorgenommen werden.
12. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe, außer für die Förderungswerber/die Förderungswerberin besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung.

Verpflichtungen und Bedingungen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Die Ausfinanzierung der Kosten ist durch eine Förderungszusage Dritter oder die persönliche Übernahme des Finanzierungsanteils zu gewährleisten. Liegt eine Förderungszusage Dritter bereits bei Begehrensstellung vor, ist diese dem Begehren in Kopie beizulegen.
2. Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist bis spätestens 6 Wochen nach Ende der im Begehren angeführten Ausbildung durch Vorlage nachfolgender Unterlagen nachzuweisen:
 - **Abrechnungsunterlage Kosten** samt Anlagen (Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie im Falle von Personalkostenförderung Lohnkonten für den Förderungszeitraum sowie falls gegeben Nachweise über die Zuwendungen anderer Stellen aus öffentlichen Mitteln.)
 - **Abrechnungsunterlage Teilnahme** mit Originalunterschriften der geförderten Personen samt Kurszertifikat und Bestätigung des Schulungsveranstalters über eine zumindest 75%ige Anwesenheit.

Werden innerhalb der 6-Wochenfrist die Unterlagen nicht vorgelegt, so gebührt keine Beihilfe.

Die Übermittlung der Abrechnungsunterlage Kosten und der Abrechnungsunterlage Teilnahme hat im Original (persönlich, postalisch oder per eAMS-Konto) zu erfolgen.

Die Übermittlung der Anlagen (Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege bzw. Lohnkonten und) kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

3. Alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Begehren oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind dem AMS unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
4. Organen oder Beauftragten des Bundes, des AMS und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung des Prüforganes entscheidet.

5. Alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen sind zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
6. Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
7. Die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 sind zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 ist zu berücksichtigen.
8. Zum Zwecke einer begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens ist an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) sind dem Bund, dem AMS sowie der EU bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
9. Bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, ist die Förderung des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis:

1. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur selbst (Einzelunternehmen) bzw. durch die nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organe (juristische Person) oder durch seine bevollmächtigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen abgegeben werden. Dies gilt für alle Abwicklungsschritte beginnend mit der Begehrensstellung bis einschließlich der Abrechnung. Eine Vertretung durch Dritte (z.B. Schulungsanbieter, Steuerberater etc.) ist nicht zulässig.
2. Die rechtsverbindliche Entscheidung über die Beihilfe erfolgt ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/die zu fördernden Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind.
3. Die Beihilfengewährung ist nur dann zulässig, wenn die vollständige Begehrenseinbringung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausbildung im Original (persönlich, postalisch oder per eAMS-Konto) erfolgt. Die zuständige Landesorganisation des Arbeitsmarktservice kann eine kürzere Frist festlegen.
4. Im Falle eines Ausbildungsbeginns vor der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice trägt der Förderungswerber/die Förderungswerberin selbst das Risiko einer allfälligen negativen Förderentscheidung.
5. Eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe ist ohne neuerliche Begehrensstellung nicht zulässig.
6. Im Falle des Vorliegens wechselseitiger Beteiligungsverhältnisse zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und Schulungsveranstalter wird eine vertiefte Begehrensprüfung bezüglich der Angemessenheit der Kurskosten vorgenommen.
7. Bei Einräumung einer Zahlungsbegünstigung (z.B. Skonto) kann in jedem Fall nur der reduzierte Rechnungsbetrag als Grundlage für die Berechnung der Kurskostenförderung anerkannt werden.
8. Das AMS erhebt die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten, sowie mittels Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012.
9. Alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten können vom AMS für Abwicklungs- und Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung erforderlich werden, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen (siehe z.B. Transparenzdatenbankgesetz 2012), des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder der EU übermittelt werden müssen.
Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber/derselben Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.
10. Die Auszahlung der Förderung erfolgt binnen 90 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises.
11. Bei Eintritt eines Zahlungsverzuges durch das AMS, sind Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. vereinbart.
12. Die Förderung wird auf Basis des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU)“ gewährt.
13. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht der jeweiligen Landesorganisation des AMS. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.



Arbeitsmarktservice
Steiermark

14. Auf die Gewährung der Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist über Aufforderung des AMS oder der EU insbesondere in den nachfolgenden Fällen, sofort zurückzuerstatten bzw. erlischt der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel. Die Geltentmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG, bleibt davon unberührt:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, des AMS oder der EU sind vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden.
2. Vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin vorgesehene Berichte sind trotz einer schriftlichen, entsprechend befristeten und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltenden Mahnung nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden.
3. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin meldet nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – die vorzeitige Beendigung der Ausbildung bzw. des Dienstverhältnisses oder Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
4. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin be- oder verhindert vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage
5. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar.
6. Die Förderungsmittel sind vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden.
7. Die geförderte Leistung kann vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden.
8. Das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot wurde vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin nicht eingehalten.
9. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Gleichbehandlungsgesetzes wurden vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin nicht beachtet.
10. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG werden nicht berücksichtigt.
11. Die Einstellung und/oder Rückforderung wird von Organen der EU verlangt.
12. Von dem Förderungswerber/ der Förderungswerberin wurden sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffen nicht eingehalten.

Trifft den Förderungswerber/die Förderungswerberin am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden, so steht dem Förderungsgeber das Recht zu, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tage der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode vorzunehmen.

Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung steht dem Förderungsgeber das Recht zu, Verzugszinsen im Ausmaß von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu verrechnen.